

1. Terminkalender zur Europawahl in Bayern am 26. Mai 2019

1.1 Allgemeine Termine

| Termin ----- (... Tag vor dem Wahltag) | Gegenstand | Rechtsgrundlagen |
|--|---|---|
| 26.05.2001 | Letztes Geburtsdatum für das aktive und passive Wahlrecht (vollendetes 18. Lebensjahr am Wahltag) | §§ 6, 6 b EuWG |
| 01.01.2018 | Frühester Termin für die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung | § 10 Abs. 3 EuWG |
| 01.04.2018 | Frühester Termin für die Wahl der Bewerber | § 10 Abs. 3 EuWG |
| 08.10.2018 | Die Bundesregierung bestimmt den 26. Mai 2019 als Wahltag, Bek. vom 08.10.2018 (BGBl I S. 1646) | § 7 EuWG |
| 26.02.2019 | Letzter Zeitpunkt für die Wohnungsvernahme oder für den Beginn des gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Erlangung des Wahlrechts | § 6 Abs. 1, 3 EuWG |
| 04.03.2019 (83.) | 18:00 Uhr: Ablauf der Einreichungsfrist für Listen für ein Land und für gemeinsame Listen für alle Länder beim Bundeswahlleiter Letzter Termin für die Abgabe der gemeinsamen schriftlichen Erklärung der Vertrauensperson des Wahlvorschlages und ihres Stellvertreters über den Ausschluss von Listen für einzelne Länder von der Listenverbindung | § 11 Abs. 1 EuWG § 11 Abs. 3 EuWG, § 36 EuWO |
| 15.03.2019 (72.) | Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge und über die Erklärungen nach § 11 Abs. 3 EuWG (Ausschluss einer oder mehrerer Listen von der Listenverbindung) durch den Bundeswahlausschuss | § 14 Abs. 1 EuWG, § 14 Abs. 6 EuWG, § 34 EuWO |
| 19.03.2019 (68.) | Letzter Tag für die Einlegung einer Beschwerde beim Bundeswahlausschuss gegen dessen Entscheidung einen Wahlvorschlag ganz oder teilweise zurückzuweisen und über den Ausschluss einer oder mehrerer Listen von der Listenverbindung. Letzter Tag für die Einlegung einer Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht gegen die Entscheidung des Bundeswahlausschusses einen Wahlvorschlag wegen fehlendem Wahlvorschlagsrechts zurückzuweisen. Im Falle einer Beschwerde ist die Wirksamkeit der Entscheidung des Bundeswahlausschusses bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 04.04.2019 gehemmt. Nach Abschluss der Zulassung der Wahlvorschläge durch den Bundeswahlausschuss und Ablauf der Beschwerdefristen: Frühester Termin für die Erteilung von Wahlscheinen. Bei Einlegung einer Beschwerde Erteilung spätestens ab dem 04.04.2019 (52. Tag vor dem Wahltag) möglich (Briefwahlunterlagen können erst dann ausgegeben werden, wenn auch die Stimmzettel vorliegen) | § 14 Abs. 4 EuWG, § 14 Abs. 6 EuWG, § 35 EuWO § 14 Abs. 4a EuWG § 27 Abs. 1 EuWO |
| 04.04.2019 (52.) | Letzter Tag für die Entscheidung des Bundeswahlausschusses bzw. des Bundesverfassungsgerichts über die Beschwerden gegen die Nichtzulassung oder Zulassung von Wahlvorschlägen sowie des Bundeswahlausschusses über Beschwerden gegen den Ausschluss einer oder mehrerer Listen von der Listenverbindung | § 14 Abs. 4 EuWG, § 14 Abs. 4a EuWG, § 14 Abs. 6 EuWG, § 35 Abs. 3 EuWO |
| 08.04.2019 (48.) | Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung über a) die vom Bundeswahlausschuss zugelassenen Wahlvorschläge (Listen für die einzelnen Länder und gemeinsame Listen für alle Länder); Personenbezogene Daten in Internetveröffentlichungen nach § 37 EuWO sind spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses zu löschen b) die Listenverbindungen und den Ausschluss von Listenverbindungen | § 14 Abs. 5 EuWG, § 37 Abs. 1 EuWO, § 79 Abs. 1 u. 3 EuWO § 14 Abs. 6 EuWG, § 37 Abs. 1 EuWO, § 79 Abs. 1 EuWO |
| 05.05.2019 (21.) | Letzter Tag für die Benachrichtigung der Wahlberechtigten durch die Gemeindebehörde, dass sie in das Wählerverzeichnis eingetragen sind | § 18 Abs. 1 EuWO |

Noch: 1. Terminkalender zur Europawahl in Bayern am 26. Mai 2019

Noch: 1.1 Allgemeine Termine

| Termin ----- (... Tag vor dem Wahltag) | Gegenstand | Rechtsgrundlagen |
|--|---|---|
| 06.05. bis 10.05.2019 (20. bis 16.) | Bereithaltung des Wählerverzeichnisses zur Einsichtnahme an den Werktagen während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindebehörde und Einspruchsmöglichkeit innerhalb der Einsichtsfrist gegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses | § 4 EuWG i.V.m., § 17 Abs. 1 BWG, §§ 20, 21 Abs. 1 EuWO |
| 24.05.2019 (2.) | 18:00 Uhr: Letzter Termin für Wahlscheinanträge für Wahlberechtigte, die in ein Wählerverzeichnis eingetragen sind | § 26 Abs. 4 Satz 1 EuWO |
| Wahltag 26.05.2019 | 15:00 Uhr: Letzter Termin für die Beantragung eines Wahlscheins in den Fällen des § 24 Abs. 2 EuWO. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann | § 26 Abs. 4 Satz 2, 3 EuWO |
| Nach Ablauf der Wahlzeit | Ermittlung, Bekanntgabe und Weitergabe der Ergebnisse (Wahlbezirk - Gemeinde - Kreis- oder Stadtwahlleiter - Landeswahlleiter - Bundeswahlleiter) | § 18 Abs. 1 EuWG, §§ 60 bis 68 EuWO |
| ca. 28.05. bis 21.06.2019 | Sitzungen der Kreis- und Stadtwahlausschüsse, der Landeswahlausschüsse und des Bundeswahlausschusses zur Ermittlung und Feststellung des endgültigen Ergebnisses | § 18 Abs. 2, 3, 4 EuWG, §§ 69, 70, 71 EuWO |

1.2 Bundeswahlleiter - Bundeswahlausschuss

| Termin ----- (... Tag vor dem Wahltag) | Gegenstand | Rechtsgrundlagen |
|--|--|--|
| — | Bundeswahlleiter: Dr. Georg Thiel, Präsident des Statistischen Bundesamtes Stellvertreterin des Bundeswahlleiters: Dr. Sabine Bechtold, Direktorin beim Statistischen Bundesamt | § 5 Abs. 1 EuWG, § 1 EuWO, § 4 EuWG i.V.m., § 9 BWG |
| Rechtzeitig | Bekanntmachung, wo und in welcher Frist und Form der Ausschluss von der Listenverbindung eines Wahlvorschlagsberechtigten erklärt werden kann | § 31 Abs. 2 EuWO, § 79 Abs. 1 EuWO, § 2 Abs. 2 EuWG, § 11 Abs. 3 EuWG |
| Als bald nach Bestimmung des Wahltages | a) Berufung von acht Beisitzern und zwei Richtern des Bundesverwaltungsgerichts und für jeden Beisitzer bzw. Richter einem Stellvertreter in den Bundeswahlausschuss b) Bekanntmachung über die Ausübung des Wahlrechts von Unionsbürgern | § 5 Abs. 1 EuWG, § 4 Abs. 1 und 3 EuWO, § 4 EuWG i.V.m., § 9 Abs. 2 BWG § 19 Abs. 3 EuWO |
| Rechtzeitig | a) Beschaffung von Vordrucken b) Ladung zu den Sitzungen des Bundeswahlausschusses und öffentliche Bekanntmachung der Sitzungen mit Zeit, Ort und Gegenstand der Verhandlungen; die Beisitzer und Richter des Wahlausschusses sollen Gelegenheit erhalten, die zu beratenden Unterlagen vor der Sitzung zur Kenntnis zu nehmen | § 81 Abs. 3 EuWO § 5 Abs. 2, 3 EuWO, § 35 Abs. 2 EuWO, § 79 Abs. 2 EuWO |
| Sofort nach Eingang | Übersendung einer Ausfertigung der jeweils eingegangenen Listen für das betreffende Land und der gemeinsamen Listen für alle Länder an die Landeswahlleiter | § 33 Abs. 1 EuWO |
| Unverzüglich nach Eingang | Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge. Bei festgestellten Mängeln benachrichtigt der Bundeswahlleiter sofort die Vertrauensperson des Wahlvorschlags und fordert diese auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Gegen Verfügungen des Bundeswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson des Wahlvorschlags den Bundeswahlausschuss anrufen | § 13 Abs. 1, 4 EuWG, § 33 Abs. 1 EuWO |
| 04.03.2019 (83.) | 18:00 Uhr: Letzter Termin für die schriftliche Einreichung von Listen für ein Land und gemeinsamen Listen für alle Länder; Letzter Termin für die Abgabe der gemeinsamen schriftlichen Erklärung der Vertrauensperson des Wahlvorschlags und ihres Stellvertreters über den Ausschluss von Listen für einzelne Länder von der Listenverbindung | § 11 Abs. 1 EuWG, § 32 EuWO § 11 Abs. 3 EuWG, § 36 EuWO |
| Spätestens 15.03.2019 (72.) | Bis zur Entscheidung über die Zulassung kann ein Wahlvorschlag durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson a) noch nach Ablauf der Einreichungsfrist geändert werden, wenn ein Bewerber oder Ersatzbewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert b) zurückgenommen werden | § 12 Abs. 1 EuWG, § 14 Abs. 1 EuWG § 12 Abs. 2 EuWG, § 14 Abs. 1 EuWG |

Noch: 1. Terminkalender zur Europawahl in Bayern am 26. Mai 2019

Noch: 1.2 Bundeswahlleiter - Bundeswahlausschuss

| Termin ----- (... Tag vor dem Wahltag) | Gegenstand | Rechtsgrundlagen |
|--|--|--|
| 15.03.2019 (72.) | <p>a) Für alle Wahlorgane verbindliche Entscheidung des Bundeswahlausschusses über die Zulassung der Listen für einzelne Länder und der gemeinsamen Listen für alle Länder. Der Bundeswahlleiter gibt die Entscheidung des Bundeswahlausschusses in der Sitzung des Wahlausschusses bekannt und übersendet nach der Sitzung den Landeswahlleitern sofort eine Ausfertigung der Niederschrift über die Sitzung und ihrer Anlagen.</p> <p>Der Bundeswahlleiter übermittelt Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen, deren Wahlvorschlag ganz oder teilweise zurückgewiesen worden ist, unverzüglich, spätestens am Tag nach der Sitzung des Bundeswahlausschusses, auf schnellstem Wege eine Ausfertigung des sie betreffenden Teils der Niederschrift mit den nach § 34 Absatz 5 EuWO erforderlichen Hinweisen</p> <p>b) Der Bundeswahlausschuss entscheidet über Erklärungen darüber, dass eine Liste oder mehrere Listen für einzelne Länder von der Listenverbindung ausgeschlossen sein sollen. Der Bundeswahlleiter gibt die Entscheidung des Bundeswahlausschusses in der Sitzung im Anschluss an die Beschlussfassung bekannt</p> <p>Lehnt der Bundeswahlausschuss einen Ausschluss von der Listenverbindung ab, so teilt der Bundeswahlleiter dies der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson des jeweiligen Wahlvorschlags mit</p> | <p>§ 14 Abs. 1, 3 EuWG, § 34 EuWO</p> <p>§ 34 Abs. 8 EuWO</p> <p>§ 14 Abs. 6 EuWG</p> <p>§ 36 Abs. 3 EuWO</p> |
| 19.03.2019 (68.) | <p>Letzter Tag für die Einlegung einer Beschwerde beim Bundeswahlausschuss gegen dessen Entscheidung einen Wahlvorschlag ganz oder teilweise zurückzuweisen und über den Ausschluss einer oder mehrerer Listen von der Listenverbindung</p> <p>Letzter Tag für die Einlegung einer Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht gegen die Entscheidung des Bundeswahlausschusses einen Wahlvorschlag wegen fehlendem Wahlvorschlagsrechts zurückzuweisen. Die Wirksamkeit der Entscheidung des Bundeswahlausschusses ist bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 04.04.2019 gehemmt</p> | <p>§ 14 Abs. 4 u. 6 EuWG, § 35 Abs. 1 EuWO</p> <p>§ 14 Abs. 4a EuWG</p> |
| 04.04.2019 (52.) | <p>a) Letzter Tag für die Entscheidung des Bundeswahlausschusses über die Beschwerden gegen die Zulassung oder Nichtzulassung von Wahlvorschlägen und über den Ausschluss einer oder mehrerer Listen von der Listenverbindung</p> <p>Bekanntgabe der Entscheidung des Bundeswahlausschusses in der Sitzung im Anschluss an dessen Beschlussfassung</p> <p>b) Letzter Tag für die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Beschwerden gegen die Nichtzulassung von Wahlvorschlägen wegen fehlendem Wahlvorschlagsrechts</p> | <p>§ 14 Abs. 4 EuWG</p> <p>§ 35 Abs. 3 EuWO</p> <p>§ 14 Abs. 4a EuWG</p> |
| 08.04.2019 (48.) | <p>Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung über</p> <p>a) die vom Bundeswahlausschuss zugelassenen Wahlvorschläge (Listen für die einzelnen Länder und gemeinsame Listen für alle Länder); Personenbezogene Daten in Internetveröffentlichungen nach § 37 EuWO sind spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses zu löschen</p> <p>b) die Listenverbindungen und den Ausschluss von Listenverbindungen</p> | <p>§ 14 Abs. 5 EuWG, § 37 Abs. 1 EuWO, § 79 Abs. 1 u. 3 EuWO</p> <p>§ 14 Abs. 6 EuWG, § 37 Abs. 1 EuWO, § 79 Abs. 1 EuWO</p> |
| <p>Wahltag 26.05.2019 Nach Ablauf der Wahlzeit</p> | <p>a) Entgegennahme der Meldungen der Landeswahlleiter über das vorläufige zahlenmäßige Wahlergebnis in den kreisfreien Städten und Landkreisen sowie in den Ländern des Wahlgebietes</p> <p>b) Der Bundeswahlleiter ermittelt nach den Schnellmeldungen der Landeswahlleiter entsprechend § 71 EuWO das vorläufige Wahlergebnis im Wahlgebiet</p> | <p>§ 64 Abs. 3, 4 EuWO</p> <p>§ 64 Abs. 5 EuWO, § 71 EuWO</p> |

Noch: 1. Terminkalender zur Europawahl in Bayern am 26. Mai 2019

Noch: 1.2 Bundeswahlleiter - Bundeswahlausschuss

| Termin ----- (... Tag vor dem Wahltag) | Gegenstand | Rechtsgrundlagen |
|--|--|---|
| Ab 27.05.2019 | <p>a) Entgegennahme der Niederschriften mit den dazugehörigen Zusammenstellungen der Kreis-, Stadt- und Landeswahlausschüsse mit den Feststellungen der Wahlergebnisse</p> <p>b) Der Bundeswahlleiter prüft die Wahl-niederschriften der Landeswahlausschüsse und ermittelt das Ergebnis für das Wahlgebiet</p> <p>c) Der Bundeswahlausschuss stellt das Ergebnis für das Wahlgebiet fest; die Sitzung des Bundeswahlausschusses wird voraussichtlich am 21.06.2019 stattfinden</p> <p>d) Der Bundeswahlleiter gibt im Anschluss an die Feststellung das Wahlergebnis mündlich bekannt</p> <p>e) Der Bundeswahlleiter teilt den Landeswahlleitern mit, welche Bewerber gewählt sind</p> <p>f) Sobald die Feststellungen aller Wahlausschüsse abgeschlossen sind, macht der Bundeswahlleiter das endgültige Wahlergebnis für das Wahlgebiet öffentlich bekannt und übersendet dem Präsidenten des Deutschen Bundestages und den Landeswahlleitern je eine Ausfertigung seiner Bekanntmachung; Personenbezogene Daten in Internetveröffentlichungen nach § 72 Absatz 1 EuWO sind spätestens sechs Monate nach dem Ende der Wahlperiode zu löschen</p> <p>g) Der Bundeswahlleiter benachrichtigt die vom Bundeswahlausschuss für gewählt erklärten Bewerber nach der mündlichen Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses mittels Zustellung und weist sie darauf hin, dass sie nach der abschließenden Feststellung des Ergebnisses für das Wahlgebiet durch den Bundeswahlausschuss die Mitgliedschaft im Europäischen Parlament mit Eröffnung der ersten Sitzung nach der Wahl erlangen</p> <p>h) Nach Ablauf der gesetzlichen Frist teilt der Bundeswahlleiter dem Präsidenten des Deutschen Bundestages unverzüglich die Namen der in das Europäische Parlament gewählten und der auf den Wahlvorschlägen verbliebenen Bewerber und Ersatzbewerber mit</p> <p>i) Der Bundeswahlleiter prüft, ob die Wahl nach den Vorschriften des Gesetzes, der Verordnung und der Bundeswahlgeräteverordnung durchgeführt worden ist. Erforderlichenfalls legt er Einspruch gegen die Wahl ein</p> | <p>§ 69 Abs. 5 EuWO, § 70 Abs. 5 EuWO</p> <p>§ 71 Abs. 1 EuWO</p> <p>§ 18 Abs. 4 EuWG, § 71 Abs. 2 EuWO</p> <p>§ 71 Abs. 3 EuWO</p> <p>§ 71 Abs. 5 EuWO</p> <p>§ 72 Abs. 1 Nr. 1 EuWO, § 72 Abs. 2 EuWO, § 79 Abs. 3 EuWO</p> <p>§ 19 EuWG, § 73 EuWO</p> <p>§ 19 EuWG, § 20 EuWG</p> <p>§ 74 Abs. 1 EuWO</p> |

1.3 Landeswahlleiter - Landeswahlausschuss

| Termin ----- (... Tag vor dem Wahltag) | Gegenstand | Rechtsgrundlagen |
|---|--|--|
| — | Landeswahlleiter: Dr. Thomas Gößl, Präsident des Bayerischen Landesamtes für Statistik Stellvertreter des Landeswahlleiters: Werner Kreuzholz, Regierungsdirektor im Bayerischen Landesamt für Statistik | § 5 Abs. 1 EuWG, § 4 EuWG i.V.m., § 9 Abs. 1 BWG, § 2 EuWO, § 2 VO |
| Als bald nach Bestimmung des Wahltages | Aufforderung zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge beim Bundeswahlleiter durch öffentliche Bekanntmachung des Landeswahlleiters | § 31 Abs. 1 EuWO, § 79 Abs. 1 EuWO |
| Als bald nach Bestimmung des Wahltages | Berufung von sechs Beisitzern und zwei Richtern des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes und für jeden Beisitzer bzw. Richter einen Stellvertreter in den Landeswahlausschuss | § 5 Abs. 1 EuWG, § 4 EuWG i.V.m., § 9 Abs. 2 BWG, § 4 Abs. 1 EuWO |
| Rechtzeitig | a) Beschaffung von Vordrucken und Stimmzetteln b) Ladung zur Sitzung des Landeswahlausschusses und öffentliche Bekanntmachung der Sitzung mit Zeit, Ort und Gegenstand der Verhandlungen; Die Beisitzer sollen Gelegenheit erhalten, die zu beratenden Unterlagen vor der Sitzung zur Kenntnis zu nehmen | § 81 Abs. 2 EuWO § 5 Abs. 2, 3 EuWO, § 79 Abs. 2 EuWO |
| Spätestens 08.04.2019 (48.) | Der Landeswahlleiter ordnet die durch den Bundeswahlausschuss für das Land zugelassenen Wahlvorschläge in der durch § 15 Abs. 3 EuWG bestimmten Reihenfolge unter fortlaufenden Nummern. Er macht die Reihenfolge der Wahlvorschläge öffentlich bekannt und teilt die Reihenfolge dem Bundeswahlleiter sofort mit | § 15 Abs. 3 EuWG, § 14 Abs. 5 EuWG, § 37 Abs. 2 EuWO, § 79 Abs. 1 EuWO |
| Wahltag 26.05.2019 Nach Ablauf der Wahlzeit | a) Entgegennahme der Schnellmeldungen der Kreis- und Stadtwahlleiter über das vorläufige Wahlergebnis in den kreisfreien Städten und Landkreisen und sofortige Weitergabe der Ergebnisse an den Bundeswahlleiter b) Ermittlung des vorläufigen zahlenmäßigen Wahlergebnisses im Land und sofortige Weitergabe des Ergebnisses an den Bundeswahlleiter c) Der Landeswahlleiter gibt nach Durchführung der ohne Vorliegen der Wahlniederschriften möglichen Überprüfungen die vorläufigen Wahlergebnisse mündlich oder in geeigneter anderer Form bekannt | § 64 Abs. 3 EuWO § 64 Abs. 4 EuWO § 64 Abs. 6 EuWO |
| Ab 27.05.2019 | a) Entgegennahme der Niederschriften der Wahlvorstände und der Kreis- und Stadtwahlausschüsse mit den Feststellungen der Wahlergebnisse b) Der Landeswahlleiter prüft die Wahlniederschriften der Kreis- und Stadtwahlausschüsse und stellt danach die endgültigen Wahlergebnisse in den einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten des Landes zum Wahlergebnis des Landes zusammen c) Der Landeswahlausschuss stellt das Wahlergebnis für das Land fest d) Der Landeswahlleiter gibt im Anschluss an die Feststellung das Wahlergebnis mündlich bekannt e) Der Landeswahlleiter übersendet dem Bundeswahlleiter eine Ausfertigung der Niederschrift mit der Feststellung des Wahlergebnisses für das Land sowie eine Zusammenstellung der Wahlergebnisse in den einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten des Landes f) Sobald die Feststellungen aller Wahlausschüsse abgeschlossen sind, macht der Landeswahlleiter das endgültige Wahlergebnis für das Land öffentlich bekannt und übersendet eine Ausfertigung seiner Bekanntmachung dem Bundeswahlleiter g) Der Landeswahlleiter prüft, ob die Wahl nach den Vorschriften des Gesetzes, der Verordnung und der Bundeswahlgeräteverordnung durchgeführt worden ist; erforderlichenfalls legt er Einspruch gegen die Wahl ein | § 69 Abs. 5 EuWO § 70 Abs. 1 EuWO § 18 Abs. 3 EuWG, § 70 Abs. 2 EuWO § 70 Abs. 3 EuWO § 70 Abs. 5 EuWO § 72 Abs. 1 Nr. 2 EuWO, § 72 Abs. 2 EuWO § 74 Abs. 1 EuWO |

1.4 Kreiswahlleiter - Stadtwahlleiter - Kreiswahlausschuss - Stadtwahlausschuss

| Termin ----- (... Tag vor dem Wahltag) | Gegenstand | Rechtsgrundlagen |
|--|---|---|
| Alsbald nach Bestimmung des Wahltages | <p>a) Ernennung der Kreis- und Stadtwahlleiter und deren Stellvertreter durch die Regierungen</p> <p>b) Berufung von sechs Beisitzern und deren Stellvertretern zum Kreis- bzw. Stadtwahlausschuss</p> <p>c) Anordnung des Kreiswahlleiters, dass zur Feststellung des Briefwahlergebnisses Wahlvorsteher und Wahlvorstände statt für jeden Landkreis für einzelne oder mehrere kreisangehörige Gemeinden eingesetzt werden. Außerdem bestimmt der Kreiswahlleiter die Anzahl der zu bildenden Briefwahlvorstände</p> <p>d) Bekanntmachung über die Ausübung des Wahlrechts von Unionsbürgern</p> | <p>§ 5 Abs. 1 EuWG, § 4 EuWG i.V.m., § 9 Abs. 1 BWG, § 3 EuWO, § 2 VO</p> <p>§ 5 Abs. 1 EuWG, § 4 EuWG i.V.m., § 9 Abs. 2 BWG, § 4 Abs. 1 EuWO</p> <p>§ 5 Abs. 2 EuWG, § 7 Nr. 2 EuWO, § 1 VO, WA 3</p> <p>§ 19 Abs. 3 EuWO</p> |
| Rechtzeitig | <p>a) Beschaffung von Vordrucken durch den Kreis- oder Stadtwahlleiter</p> <p>b) Ladung zu der Sitzung des Wahlausschusses, in der das endgültige Wahlergebnis festgestellt wird und öffentliche Bekanntmachung der Sitzung mit Zeit, Ort und Gegenstand der Verhandlungen; Die Beisitzer sollen Gelegenheit erhalten, die zu beratenden Unterlagen vor der Sitzung zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>c) Soweit notwendig, Vereinigung von kleinen Gemeinden und Teilen von Gemeinden des gleichen Verwaltungsbezirks zu einem Wahlbezirk</p> | <p>§ 81 Abs. 1 EuWO</p> <p>§ 5 Abs. 2, 3 EuWO, § 79 Abs. 2 EuWO</p> <p>§ 12 Abs. 4 EuWO</p> |
| 19.03. bis 26.05.2019 | Unterrichtung aller Wahlvorstände des Kreises oder der kreisfreien Stadt über die Ungültigkeit von Wahlscheinen | § 27 Abs. 8 EuWO |
| 18.05.2019 (8.) | Letzter Tag für die Einreichung einer Beschwerde an den Kreis- oder Stadtwahlleiter gegen die Entscheidung der Gemeindebehörde über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis oder die Versagung des Wahlscheins; die Beschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindebehörde einzulegen | § 21 Abs. 5 EuWO, § 30 EuWO |
| 22.05.2019 (4.) | Letzter Tag für die Entscheidung des Kreis- oder Stadtwahlleiters über die Beschwerden gegen die Entscheidung der Gemeindebehörde bei Einspruch gegen das Wählerverzeichnis oder die Versagung des Wahlscheins. Dieser Termin gilt bei Einspruch gegen die Versagung des Wahlscheins nur, wenn der Einspruch vor dem 14.05.2019 (12. Tag vor dem Wahltag) eingelegt wurde | § 21 Abs. 5 EuWO, § 30 EuWO |
| 23.05. bis 25.05.2019 (3. bis 1.) | Termin für den Abschluss des Wählerverzeichnisses. Danach erhält der Kreiswahlleiter von der Gemeindebehörde das Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine oder eine Mitteilung, dass Wahlscheine nicht für ungültig erklärt worden sind | § 23 Abs. 1 EuWO, § 27 Abs. 8, 9 EuWO |
| Wahltag 26.05.2019 | Der Kreis- oder Stadtwahlleiter ermittelt nach den Schnellmeldungen der Gemeinden bzw. Wahlvorsteher das vorläufige Wahlergebnis des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt und teilt es auf schnellstem Wege dem Landeswahlleiter mit | § 64 Abs. 3 EuWO |
| Nach dem Wahltag | Der Kreis- oder Stadtwahlleiter prüft die Wahlniederschriften der Wahlvorstände und stellt das endgültige Wahlergebnis im Kreis bzw. in der kreisfreien Stadt zusammen | § 69 Abs. 1 EuWO |

Noch: 1. Terminkalender zur Europawahl in Bayern am 26. Mai 2019

Noch: 1.4 Kreiswahlleiter - Stadtwahlleiter - Kreiswahlausschuss - Stadtwahlausschuss

| Termin ----- (... Tag vor dem Wahltag) | Gegenstand | Rechtsgrundlagen |
|--|---|---|
| Bis 29.05.2019, | <p>a) Nach Berichterstattung durch den Kreis- oder Stadtwahlleiter ermittelt der Kreis- oder Stadtwahlausschuss das Wahlergebnis im Kreis oder in der kreisfreien Stadt und stellt das Wahlergebnis fest</p> <p>b) Im Anschluss an die Feststellung gibt der Kreis- oder Stadtwahlleiter das Wahlergebnis mündlich bekannt</p> <p>c) Der Kreis- oder Stadtwahlleiter übersendet dem Landeswahlleiter und dem Bundeswahlleiter auf schnellstem Wege eine Ausfertigung der Niederschrift des Kreis- oder Stadtwahlausschusses mit der dazugehörigen Zusammenstellung (Übersendung an den Landeswahlleiter per Boten, die Unterlagen müssen spätestens am 29.05.2019 vorliegen). Dem Landeswahlleiter sind außerdem vom Kreis- oder Stadtwahlleiter die Wahlunterlagen von den kreisangehörigen Gemeinden bzw. von den Wahlbezirken und Briefwahlvorständen vorzulegen</p> | <p>§ 18 Abs. 2 EuWG, § 69 Abs. 2 EuWO, WA 4</p> <p>§ 69 Abs. 3 EuWO, WA 4</p> <p>§ 69 Abs. 5 EuWO, WA 4</p> |

Noch: 1. Terminkalender zur Europawahl in Bayern am 26. Mai 2019

1.5 Gemeinde

| Termin ----- (... Tag vor dem Wahltag) | Gegenstand | Rechtsgrundlagen |
|--|---|--|
| 26.05.2001 | Letztes Geburtsdatum für das aktive und passive Wahlrecht (vollendetes 18. Lebensjahr am Wahltag) | §§ 6, 6 b EuWG |
| 26.02.2019 | Letzter Zeitpunkt für die Wohnungsnahme oder für den Beginn des gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Erlangung des Wahlrechts | § 6 Abs. 1, 3 EuWG |
| Unmittelbar nach der Anforderung | Kostenfreie Erteilung von Bescheinigungen des Wahlrechts, der Wählbarkeit und über den Nichtausschluss von der Wählbarkeit und über die Wohnung | § 32 Abs. 5 EuWO |
| Rechtzeitig | <p>a) Beschaffung der für die Wahlbezirke und Gemeinden erforderlichen Vordrucke, soweit nicht der Bundes-, der Landes-, Kreis- oder Stadtwahlleiter die Lieferung übernimmt</p> <p>b) Bildung der allgemeinen Wahlbezirke und der Sonderwahlbezirke</p> <p>c) Verteilung von Wahlberechtigten in Gemeinschaftsunterkünften nach festen Abgrenzungsmerkmalen auf mehrere Wahlbezirke</p> <p>d) Soweit notwendig, Vereinigung von kleinen Gemeinden und Teilen von Gemeinden des gleichen Verwaltungsbezirks zu einem Wahlbezirk durch den Kreiswahlleiter</p> <p>e) Regelung der Wahl in Krankenhäusern, Altenheimen, Altenwohnheimen, Pflegeheimen, Erholungsheimen und gleichartigen Einrichtungen</p> <p>f) Bereitstellung, Bestimmung und Ausstattung der Wahlräume für die Wahl in den allgemeinen Wahlbezirken, Sonderwahlbezirken, kleineren Krankenhäusern oder kleineren Alten- oder Pflegeheimen, Klöstern, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten sowie für die Briefwahl</p> <p>g) Anlegen und Führen des Wählerverzeichnisses</p> <p>h) Ernennung der Wahlvorsteher, Briefwahlvorsteher und deren Stellvertreter durch die Gemeindebehörde</p> <p>i) Berufung der Beisitzer des Wahlvorstands und des Briefwahlvorstands durch die Gemeindebehörde</p> <p>j) Die kreisangehörigen Gemeinden übersenden dem Kreiswahlleiter ein Verzeichnis der gebildeten Wahlbezirke und Briefwahlvorstände mit Angabe der Namen und Anschriften der Wahlvorsteher, ihrer Stellvertreter und der Wahlräume</p> | <p>§ 81 Abs. 4 EuWO</p> <p>§ 3 Abs. 2 EuWG, §§ 12, 13 EuWO</p> <p>§ 12 Abs. 3 EuWO</p> <p>§ 12 Abs. 4 EuWO</p> <p>§§ 8, 13 EuWO</p> <p>§§ 39, 54 bis 57 EuWO, § 59 Abs. 4 EuWO, § 67 Abs. 4 EuWO</p> <p>§ 4 EuWG i.V.m., § 17 Abs. 1 BWG, §§ 14, 15, 16, 17, 17 a, 17 b EuWO</p> <p>§ 5 Abs. 1, 2 EuWG, § 6 Abs. 1 EuWO, § 7 EuWO</p> <p>§ 5 Abs. 2, 3 EuWG, § 6 Abs. 2 EuWO, § 7 EuWO, § 3 VO</p> <p>WA 3</p> |
| 19.03.2019 (68.) | <p>Nach Abschluss der Zulassung der Wahlvorschläge durch den Bundeswahlausschuss und Ablauf der Beschwerdefrist: Frühester Termin für die Erteilung von Wahlscheinen. Bei Einlegung einer Beschwerde Erteilung spätestens ab dem 04.04.2019 (52. Tag vor dem Wahltag) möglich.</p> <p>Ausgabe der Wahlscheine grundsätzlich immer mit Briefwahlunterlagen (Ausnahme § 28 Abs. 1 EuWO), deshalb tatsächlich erst nach der endgültigen Zulassung der Wahlvorschläge und nach Fertigstellung der Stimmzettel möglich.</p> | § 27 Abs. 1, 3 EuWO, § 14 Abs. 1, 4 u. 4a EuWG |
| bis 26.05.2019 | Soweit Wahlscheine für ungültig erklärt wurden, ist darüber der Kreis- oder Stadtwahlleiter zu verständigen | § 27 Abs. 8 EuWO |

Noch: 1. Terminkalender zur Europawahl in Bayern am 26. Mai 2019

Noch: 1.5 Gemeinde

| Termin ----- (... Tag vor dem Wahltag) | Gegenstand | Rechtsgrundlagen |
|--|--|---|
| 14.04.2019 (42.) | Stichtag für die Eintragung der wahlberechtigten Deutschen in das Wählerverzeichnis (von Amts wegen) Letzter Tag für den Hinweis an die Leitungen von Justizvollzugsanstalten und entsprechenden Einrichtungen bezüglich der Regelung gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d EuWO. Wahlberechtigte Unionsbürger, die bei der Europawahl am 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl auf ihren Antrag hin in ein Wählerverzeichnis in Deutschland eingetragen wurden, sind von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen, sofern die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 EuWO vorliegen und der Unionsbürger nicht gemäß § 6a Abs. 2 EuWG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist . | § 15 Abs. 1 EuWO § 15 Abs. 9 EuWO § 17 b Abs. 1 EuWO |
| 02.05.2019 (24.) | Öffentliche Bekanntmachung nach dem Muster der Anlage 5 zur EuWO - von wem, zu welchen Zwecken und unter welchen Voraussetzungen, wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Wählerverzeichnis eingesehen werden kann und ob der Ort der Einsichtnahme barrierefrei ist - über die Möglichkeit, Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einzulegen - dass den Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis spätestens zum 05.05.2019 eine Wahlbenachrichtigung zugeht und dass bestimmte Wahlberechtigte keine Wahlbenachrichtigung erhalten - über die Voraussetzungen, einen Wahlschein zu beantragen - wie durch Briefwahl gewählt wird | § 19 Abs. 1 EuWO |
| 05.05.2019 (21.) | Letzter Tag a) zur Benachrichtigung der Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind b) zur Antragstellung wahlberechtigter Deutscher für die Eintragung in das Wählerverzeichnis c) für den Antrag von wahlberechtigten Unionsbürgern auf Eintragung in das Wählerverzeichnis d) für den Antrag von Unionsbürgern, die gemäß § 17 b Abs. 1 EuWO von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen sind, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Ist das Wählerverzeichnis bereits angelegt, nimmt die Gemeindebehörde die Streichung aus dem Wählerverzeichnis vor | § 18 Abs. 1 EuWO § 15 Abs. 2 - 5 EuWO, § 17 Abs. 1, 5 EuWO § 17 a EuWO § 17 b Abs. 2 EuWO |
| 06.05. bis 10.05.2019 (20. bis 16.) | a) Bereithaltung des Wählerverzeichnisses zur Einsichtnahme b) Einspruchsmöglichkeit gegen dessen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit | § 4 EuWG i.V.m., § 17 Abs. 1 BWG, § 20 EuWO § 21 Abs. 1 EuWO |
| 13.05.2019 (13.) | Letzter Tag, a) die Leitungen der Einrichtungen und die Truppenteile mit Standort im Gemeindegebiet zu veranlassen, ihre wahlberechtigten Personen über die Beschaffung von Wahlscheinen bzw. von Wahlscheinen mit Briefwahlunterlagen zu verständigen b) die Leitungen der Einrichtungen im Gemeindegebiet auf die Regelung des § 59 Abs. 4 EuWO hinzuweisen | § 28 Abs. 2, 3 EuWO § 59 Abs. 5 EuWO |
| Spätestens 16.05.2019 (10.) | Entscheidung über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis oder die Versagung eines Wahlscheins und Zustellung dieser Entscheidung an den Einspruchsführer und den Betroffenen ¹⁾ | § 21 Abs. 4 EuWO, § 30 EuWO |

¹⁾ Dieser Termin gilt bei Einspruch gegen die Versagung des Wahlscheins nur, wenn der Einspruch vor dem 14.05.2019 (12. Tag vor dem Wahltag) eingelegt wurde.

Noch: 1. Terminkalender zur Europawahl in Bayern am 26. Mai 2019

Noch: 1.5 Gemeinde

| Termin ----- (... Tag vor dem Wahltag) | Gegenstand | Rechtsgrundlagen |
|--|--|---|
| Rechtzeitig | Bestimmung der Wahlzeit in Sonderwahlbezirken im Einvernehmen mit der Leitung der Einrichtung im Rahmen der allgemeinen Wahlzeit | § 54 Abs. 4 EuWO |
| Spätestens 18.05.2019 (8.) | <p>a) Einreichung einer Beschwerde an den Kreis- oder Stadtwahlleiter gegen die Entscheidung der Gemeinde über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis oder die Versagung eines Wahlscheins; die Beschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde einzulegen, die sie mit den Vorgängen unverzüglich dem Kreis- oder Stadtwahlleiter vorlegt ¹⁾</p> <p>b) Die Gemeindebehörde fordert von den Leitungen</p> <ul style="list-style-type: none"> -der Einrichtungen, für die ein Sonderwahlbezirk gebildet worden ist und -der kleineren Krankenhäuser, kleineren Alten- oder Pflegeheime, Klöster, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten, für deren Wahlberechtigte die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand vorgesehen ist, <p>ein Verzeichnis der wahlberechtigten Personen aus der Gemeinde, die sich in der Einrichtung befinden oder dort beschäftigt sind und die am Wahltag in der Einrichtung wählen wollen; sie erteilt diesen Wahlberechtigten Wahlscheine ohne Briefwahlunterlagen und übersendet sie unmittelbar an diese</p> | <p>§ 21 Abs. 5 EuWO, § 30 EuWO</p> <p>§ 28 Abs. 1 EuWO</p> |
| Rechtzeitig | <p>Briefwahl:</p> <p>a) Prüfung anhand der erteilten Wahlscheine, ob die Anzahl der Briefwahlvorstände aufrechterhalten werden kann; Mitteilung darüber an den Kreiswahlleiter</p> <p>b) Bestimmung, Bereitstellung und Ausstattung der Wahlräume in Krankenhäusern, Altenheimen usw. durch die Leitungen der Einrichtungen</p> <p>c) Werden Briefwahlvorstände für einzelne oder mehrere Gemeinden eines Kreises gebildet, öffentliche Bekanntmachung von Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände durch die jeweilige oder die mit der Briefwahl betraute Gemeinde</p> <p>d) Werden Briefwahlvorstände für einzelne oder mehrere Gemeinden eines Kreises gebildet, Unterrichtung, Verpflichtung und Einberufung der Briefwahlvorstände und ihrer Stellvertreter durch die jeweilige oder die mit der Briefwahl betraute Gemeinde</p> | <p>§ 7 Nr. 2 EuWO, WA 3</p> <p>§ 59 Abs. 4 EuWO</p> <p>§ 7 Nr. 5 EuWO, § 79 Abs. 1 EuWO</p> <p>§ 7 Nr. 5 EuWO</p> |
| Spätestens 20.05.2019 (6.) | Wahlbekanntmachung der Gemeinde nach dem Muster der Anlage 23 zur EuWO in ortsüblicher Weise | § 41 Abs. 1 EuWO, § 79 Abs. 1 EuWO |
| Rechtzeitig | <p>a) Bestimmung, Bereitstellung und Ausstattung der Wahlräume mit den notwendigen Gebrauchsgegenständen in den allgemeinen Wahlbezirken, in den Sonderwahlbezirken, kleineren Krankenhäusern, Alten- oder Pflegeheimen, Klöstern, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten und in den Auszählungsräumen für die Briefwahl</p> <p>b) Unterrichtung der Mitglieder des Wahlvorstands über ihre Aufgaben, so dass ein ordnungsmäßiger Ablauf der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses gesichert ist</p> <p>c) Der Wahlvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Gemeindebehörde auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit hingewiesen</p> <p>d) Einberufung des Wahlvorstands zum Wahltag durch die Gemeindebehörde oder in deren Auftrag durch den Wahlvorsteher</p> | <p>§§ 43, 44, 45 EuWO, § 54 Abs. 3 EuWO, § 55 Abs. 2 EuWO, §§ 56, 57 Abs. 2 EuWO, § 67 Abs. 4 EuWO</p> <p>§ 6 Abs. 5 EuWO</p> <p>§ 6 Abs. 3 EuWO</p> <p>§ 6 Abs. 6 EuWO</p> |
| 22.05.2019 (4.) | Letzter Tag für die Entscheidung des Kreis- oder Stadtwahlleiters über Beschwerden gegen Entscheidungen der Gemeindebehörde über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis oder die Versagung eines Wahlscheins ¹⁾ . Die Beschwerdeentscheidung ist den Beteiligten und der Gemeindebehörde bekannt zu geben | § 21 Abs. 5 EuWO, § 30 EuWO |

¹⁾ Dieser Termin gilt bei Einspruch gegen die Versagung des Wahlscheins nur, wenn der Einspruch vor dem 14.05.2019 (12. Tag vor dem Wahltag) eingelegt wurde.

Noch: 1. Terminkalender zur Europawahl in Bayern am 26. Mai 2019

Noch: 1.5 Gemeinde

| Termin ----- (... Tag vor dem Wahltag) | Gegenstand | Rechtsgrundlagen |
|--|--|--|
| 23.05. bis 25.05.2019 (3. bis 1.) | a) Abschluss des Wählerverzeichnisses mit Beurkundung b) Nach Abschluss des Wählerverzeichnisses ist die Zahl der Wahlberechtigten im Wahlbezirk festzustellen c) Nach Abschluss des Wählerverzeichnisses übersendet die Gemeindebehörde, sofern sie nicht selbst oder eine andere Gemeindebehörde für die Durchführung der Briefwahl zuständig ist, dem Kreis- oder Stadtwahlleiter auf schnellstem Wege das Verzeichnis über die für ungültig erklärten Wahlscheine und die Nachträge dazu oder eine Mitteilung, dass Wahlscheine nicht für ungültig erklärt worden sind, so rechtzeitig, dass sie dort spätestens am Wahltag vormittags eingehen. Ist eine andere Gemeindebehörde mit der Durchführung der Briefwahl betraut worden, hat die Gemeindebehörde das Verzeichnis und die Nachträge oder eine Mitteilung entsprechend Satz 1 der beauftragten Gemeindebehörde zu übersenden | § 23 Abs. 1 EuWO § 23 Abs. 1 EuWO § 27 Abs. 8, 9 EuWO |
| 24.05.2019 (2.) | Bis 18:00 Uhr: Letzter Termin für die Beantragung von Wahlscheinen von im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten (Ausnahme: siehe 26.05.2019, 15 Uhr) | § 26 Abs. 4 Satz 1 EuWO |
| 25.05.2019 (1.) | Spätester Termin für den Abschluss des Wählerverzeichnisses 12:00 Uhr: Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zu diesem Zeitpunkt ein neuer Wahlschein erteilt werden | § 23 Abs. 1 EuWO § 27 Abs. 10 Satz 2 EuWO |
| Wahltag 26.05.2019 | Vor 8:00 Uhr: Einberufung des Wahlvorstands durch die Gemeinde oder in deren Auftrag durch den Wahlvorsteher; der Wahlvorstand tritt am Wahltag rechtzeitig vor Beginn der Wahlzeit im Wahlraum zusammen Übergabe der Wahlunterlagen und Ausstattungsgegenstände an den Wahlvorsteher eines jeden Wahlbezirks Sofortige (telefonische) Verständigung des Wahlvorstehers, wenn für im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte nach Abschluss des Wählerverzeichnisses und nach Übergabe des besonderen Wahlscheinverzeichnisses noch Wahlscheine ausgestellt werden (bis 15:00 Uhr) 8:00 Uhr: Beginn der Wahlzeit Bis 12:00 Uhr: Soweit die Gemeinde die Auszählung der Briefwahl nicht selbst vornimmt: Übergabe der bis zum Tag vor der Wahl eingegangenen Wahlbriefe und des Verzeichnisses über die für ungültig erklärten Wahlscheine mit Nachträgen oder der Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt wurden, an die mit der Durchführung der Briefwahl betraute Gemeinde 15:00 Uhr: Letzter Termin für die Entgegennahme von Wahlscheinanträgen in den Fällen des § 24 Abs. 2 und des § 49 Abs. 6 Satz 2 EuWO oder bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung des Wahlberechtigten. In letzterem Fall hat die Gemeindebehörde vor Erteilung des Wahlscheins den für den Wahlbezirk des Wahlberechtigten zuständigen Wahlvorsteher davon zu unterrichten | § 6 Abs. 6 EuWO § 42 EuWO § 27 Abs. 6 S. 5 EuWO, § 26 Abs. 4 EuWO, § 46 Abs. 2 EuWO § 40 Abs. 1 EuWO § 67 Abs. 5 EuWO, § 27 Abs. 9 EuWO § 24 Abs. 2 EuWO, § 26 Abs. 4 Satz 2, 3 EuWO, § 49 Abs. 6 Satz 2 EuWO |

Noch: 1. Terminkalender zur Europawahl in Bayern am 26. Mai 2019

Noch: 1.5 Gemeinde

| Termin ----- (... Tag vor dem Wahltag) | Gegenstand | Rechtsgrundlagen |
|--|---|--|
| | <p>Rechtzeitig vor Ablauf der Wahlzeit:</p> <p>Verteilung der Wahlbriefe auf die einzelnen Briefwahlvorstände. Jedem Briefwahlvorstand ist das Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine sowie die Nachträge dazu oder die Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt wurden, zu übergeben</p> <p>18:00 Uhr:</p> <p>Ablauf der Wahlzeit</p> <p>Nach Ablauf der Wahlzeit:</p> <p>a) Verteilung der noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangenen Wahlbriefe auf schnellstem Wege auf die einzelnen Briefwahlvorstände</p> <p>b) In kreisangehörigen Gemeinden mit mehreren Wahlbezirken bzw. mindestens einem Wahlbezirk und einem Briefwahlvorstand werden der Gemeinde bzw. Verwaltungsgemeinschaft von den Wahlvorstehern die Ergebnisse gemeldet. Die Gemeinde bzw. Verwaltungsgemeinschaft fasst die Ergebnisse zusammen und meldet das Gesamtergebnis auf schnellstem Wege dem Kreiswahlleiter</p> <p>c) In kreisangehörigen Gemeinden mit nur einem Wahlbezirk meldet der Wahlvorsteher das Ergebnis direkt dem Kreiswahlleiter</p> <p>d) In kreisfreien Städten melden die Wahlvorsteher das Wahlergebnis dem Stadtwahlleiter</p> <p>e) Der Wahlvorsteher übergibt die Wahlniederschrift mit den Anlagen unverzüglich der Gemeindebehörde, in kreisfreien Städten dem Stadtwahlleiter</p> <p>f) Die Gemeindebehörde erhält von den Wahlvorstehern die Stimmzettel, die eingenommenen Wahlscheine, die Wahlunterlagen und Ausstattungsgegenstände sowie die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen zurück</p> <p>g) Verwahrung der Wahlunterlagen durch die Gemeinde, bis die Vernichtung zugelassen ist</p> <p>h) Sicherung der Wahlunterlagen (Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Formblätter mit Unterstützungsunterschriften, eingenommene Wahlbenachrichtigungen etc.)</p> | <p>§ 67 Abs. 4 EuWO</p> <p>§ 40 Abs. 1 EuWO</p> <p>§ 67 Abs. 5 EuWO</p> <p>§ 64 Abs. 1, 2 EuWO</p> <p>§ 64 Abs. 1, 2 EuWO</p> <p>§ 64 Abs. 1, 2 EuWO</p> <p>§ 65 Abs. 2 EuWO</p> <p>§ 66 Abs. 1, 3 EuWO</p> <p>§ 66 Abs. 2 EuWO, § 83 EuWO</p> <p>§ 82 Abs. 1 EuWO</p> |
| 27.05.2019 | Die kreisangehörigen Gemeinden übersenden dem Kreiswahlleiter die Wahlniederschriften ihrer Wahlvorstände und Briefwahlvorstände mit den Anlagen auf schnellstem Wege. Besteht die Gemeinde aus mehreren Wahlbezirken bzw. einem Wahlbezirk und einem Briefwahlvorstand, so fügt sie eine Zusammenstellung der Wahlergebnisse der einzelnen Wahlbezirke und Briefwahlvorstände bei. | § 65 Abs. 3 EuWO, § 68 Abs. 6 EuWO, WA 3 |
| Nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl | Vernichtung der Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse nach § 27 Abs. 8 Satz 2 und § 28 Abs. 1 EuWO sowie Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge, wenn nicht der Bundeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können | § 83 Abs. 2 EuWO |

1.6 Wahlvorsteher - Wahlvorstand

| Termin ----- (... Tag vor dem Wahltag) | Gegenstand | Rechtsgrundlagen |
|--|---|--|
| Rechtzeitig | a) Ernennung der Wahlvorsteher und deren Stellvertreter durch die Gemeindebehörde b) Berufung der Beisitzer des Wahlvorstands durch die Gemeindebehörde c) Bestellung des Schriftführers und seines Stellvertreters aus den Beisitzern durch den Wahlvorsteher. Da im Freistaat Bayern nach § 5 Absatz 3 Satz 1 des Europawahlgesetzes angeordnet ist, dass die Beisitzer des Wahlvorstandes von der Gemeindebehörde berufen werden, so kann die Gemeindebehörde auch den Schriftführer und dessen Stellvertreter bestellen d) Unterrichtung der Mitglieder des Wahlvorstands über deren Aufgaben durch die Gemeindebehörde e) Der Wahlvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Gemeindebehörde auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit hingewiesen f) Einberufung des Wahlvorstands zum Wahltag durch die Gemeindebehörde oder in ihrem Auftrag durch den Wahlvorsteher | § 5 Abs. 1 EuWG, § 6 Abs. 1 EuWO, § 3 VO § 5 Abs. 3 EuWG, § 6 Abs. 2 EuWO, § 3 VO § 6 Abs. 4 EuWO § 6 Abs. 5 EuWO § 6 Abs. 3 EuWO § 6 Abs. 6 EuWO |
| 19.03. bis 26.05.2019 | Unterrichtung aller Wahlvorstände des Kreises oder der kreisfreien Stadt durch den Kreis- oder Stadtwahlleiter über die für ungültig erklärten Wahlscheine | § 27 Abs. 8 EuWO |
| Wahltag 26.05.2019 | <p>Vor 8:00 Uhr:</p> a) Übergabe der Wahlunterlagen und Ausstattungsgegenstände durch die Gemeindebehörde an den Wahlvorsteher b) Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigt der Wahlvorsteher ggf. das Wählerverzeichnis. Er überzeugt sich, dass die Wahlurne leer ist und verschließt diese <p>8:00 Uhr:</p> Eröffnung der Wahlhandlung durch den Wahlvorsteher damit, dass er die Beisitzer auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinweist <p>18:00 Uhr:</p> <p>Ablauf der Wahlzeit</p> Sobald die Wahlzeit abgelaufen ist, wird dies vom Wahlvorsteher bekannt gegeben. Von da an dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich im Wahlraum befinden. <p>Danach:</p> a) Unmittelbar im Anschluss an die Wahlhandlung ermittelt der Wahlvorstand ohne Unterbrechung das Wahlergebnis im Wahlbezirk b) Der Wahlvorsteher gibt das Wahlergebnis im Wahlbezirk mit den in § 60 EuWO bezeichneten Angaben im Anschluss an die Feststellung mündlich bekannt c) Sobald das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt ist, meldet es der Wahlvorsteher dem Kreis- oder Stadtwahlleiter; ist eine kreisangehörige Gemeinde in mehrere Wahlbezirke eingeteilt, so meldet der Wahlvorsteher das Wahlergebnis seines Wahlbezirks der Gemeindebehörde d) Unverzögliche Übergabe der Wahlniederschrift mit den Anlagen durch den Wahlvorsteher an die Gemeinde, in kreisfreien Städten an den Stadtwahlleiter <p>Nach Ablauf der Ergebnisermittlung:</p> Übergabe der Wahlunterlagen und Ausstattungsgegenstände sowie der eingenommenen Wahlbenachrichtigungen durch die Wahlvorsteher an die Gemeindebehörde | § 42 EuWO § 46 Abs. 2, 3 EuWO § 46 Abs. 1 EuWO § 40 Abs. 1 EuWO § 53 EuWO §§ 60, 61, 62 EuWO § 63 EuWO § 64 Abs. 1, 2 EuWO § 65 Abs. 2 EuWO § 66 Abs. 1, 3 EuWO |

1.7 Briefwahlvorsteher - Briefwahlvorstand

| Termin ----- (... Tag vor dem Wahltag) | Gegenstand | Rechtsgrundlagen |
|--|--|---|
| Rechtzeitig | a) Ernennung der Briefwahlvorsteher und ihrer Stellvertreter durch die Gemeindebehörde b) Berufung der Beisitzer des Briefwahlvorstands durch die Gemeindebehörde c) Bestellung des Schriftführers und seines Stellvertreters aus den Beisitzern durch den Briefwahlvorsteher. Da im Freistaat Bayern nach § 5 Absatz 3 Satz 1 des Europawahlgesetzes angeordnet ist, dass die Beisitzer des Wahlvorstandes von der Gemeindebehörde berufen werden, so kann die Gemeindebehörde auch den Schriftführer und dessen Stellvertreter bestellen d) Einberufung des Briefwahlvorstands und Unterrichtung über seine Aufgaben durch den Kreis- oder Stadtwahlleiter oder durch die Gemeindebehörde e) Der Kreis- oder Stadtwahlleiter oder die Gemeindebehörde weist den Briefwahlvorsteher und seinen Stellvertreter auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Verschwiegenheit hin | § 5 Abs. 1, 2, 3 EuWG, § 6 Abs. 1 EuWO, § 7 EuWO, § 3 VO § 5 Abs. 3 EuWG, § 6 Abs. 2 EuWO, § 7 EuWO, § 3VO § 6 Abs. 4 EuWO, § 7 EuWO § 7 Nr. 5 EuWO § 7 Nr. 5 EuWO |
| 19.03. bis 26.05.2019 | Unterrichtung aller Briefwahlvorstände des Kreises oder der kreisfreien Stadt durch den Kreis- oder Stadtwahlleiter über die für ungültig erklärten Wahlscheine | § 27 Abs. 8 EuWO |
| Wahltag 26.05.2019 | Rechtzeitig vor Ablauf der Wahlzeit: a) Übergabe der Wahlunterlagen und der Wahlbriefe durch die Gemeindebehörde an den Briefwahlvorstand b) Zählen und Öffnen der Wahlbriefe und Entnahme von Wahlschein und Wahlumschlag c) Soweit der Inhalt der Wahlbriefe nicht zu Bedenken Anlass gibt, sind die Stimmzettelumschläge ungeöffnet in die Wahlurne zu werfen; die Wahlscheine werden gesammelt Nach Ablauf der Wahlzeit (18:00 Uhr): a) Übergabe der restlichen, noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangenen, Wahlbriefe durch die Gemeindebehörde an den Briefwahlvorstand b) Das Wahlergebnis ist unmittelbar nach Schluss der allgemeinen Wahlzeit zu ermitteln c) Der Briefwahlvorsteher meldet das Briefwahlergebnis auf schnellstem Wege der für ihn zuständigen Gemeindebehörde bzw. dem Kreis- oder Stadtwahlleiter d) Unverzögliche Übergabe der Wahlniederschriften mit den Anlagen sowie der übrigen Wahlunterlagen durch den Briefwahlvorsteher an die Gemeindebehörde oder die mit der Durchführung der Briefwahl betrauten Gemeindebehörde bzw. an den Kreis- oder Stadtwahlleiter | § 67 Abs. 4, 5 EuWO § 68 Abs. 1 EuWO, WA 2 § 68 Abs. 1, 2 EuWO § 67 Abs. 5 EuWO § 68 Abs. 3 EuWO § 68 Abs. 4 EuWO § 68 Abs. 6, 7 EuWO |